

Mitarbeiterbeteiligungen

§ 22 Nr. 6
(Steuererklärung Ziff. 100 - 131)

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 StG

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen

§ 22^{bis} StG

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blasse Bargeldabfindungen.

§ 22^{ter} StG

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 22^{quater} StG

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 22^{quinqües} StG

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der

gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 22^{ter} Absatz 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 17 DBG

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Art. 17a DBG

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

c) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;

d) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blasse Bargeldabfindungen

Art. 17b DBG

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 17c DBG

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 17d DBG

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Weitere Grundlagen

- Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV; SR 642.115.325.1)
- Kreisschreiben ESTV Nr. 37 vom 30. Oktober 2020: Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen mit Anhängen I – IV

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Grundzüge der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.....	4
2.1	Zeitpunkt und Bemessungsgrundlage	4
2.2	Diskontierung des Verkehrswerts	6
3	Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien	6
4	Direkte Bundessteuer.....	7

1 Allgemeines

Mit Mitarbeiterbeteiligungen räumt die Arbeitgeberin, in der Regel eine Kapitalgesellschaft, nicht selten aber auch der Hauptbeteiligte an der Arbeitgeberfirma, Mitarbeitenden das Recht ein, sich an ihr, an der Muttergesellschaft oder an einer anderen Konzerngesellschaft zu beteiligen. Von einer Mitarbeiterbeteiligung ist auch auszugehen, wenn Mitarbeitende, die in Zukunft die Nachfolge des Inhabers antreten werden, Anteile an der Arbeitgeberin beziehen können. Die Beteiligung kann direkt, in der Form von Aktien, Partizipations-, Genuss- oder Anteilscheinen erfolgen (nachfolgend als Mitarbeiteraktien bezeichnet), oder indirekt über Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeiter berechtigen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem gewissen Zeitraum Beteiligungsrechte zu erwerben (vgl. die Definitionen in § 22^{bis} StG). Die vergünstigte Abgabe von Mitarbeiteraktien bzw. das Recht, Aktien oder andere Beteiligungsrechte zu einem Vorzugspreis zu erwerben, stellen eine Form von steuerbarem Naturallohn dar.

Die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen ist mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, in Kraft ab dem 1. Januar 2013, erstmals und eingehend gesetzlich geregelt worden. Der Bundesrat hat dazu in der MBV Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber, die Mitarbeiterbeteiligungen abgeben. Ausführlich erläutert wird die Praxis zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im KS Nr. 37 der ESTV. Da die gesetzlichen Bestimmungen im DBG, StHG und StG identisch sind, kann auch für das kantonale Recht sowohl auf die Bestimmungen der MBV als auch die Ausführungen des Kreisschreibens verwiesen werden. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Besteuerungsgrundsätze dargestellt.

2 Grundzüge der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert (§ 22^{ter} Abs. 1 StG). Als Erwerb gilt der Zeitpunkt, in dem der Mitarbeiter das Angebot des Arbeitgebers zum Bezug von Aktien annimmt. Steuerbar ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt des Erwerbs und dem Preis, den die Mitarbeitenden allenfalls dafür bezahlen (§ 22^{ter} Abs. 1 StG). Sind die Aktien börsenkotiert, gilt der Kurswert als Verkehrswert. Sieht der Beteiligungsplan eine Bezugsfrist vor, innert der die Mitarbeitenden die Offerte annehmen müssen, ist massgebend

- der Schlusskurs am ersten Tag der Bezugsfrist, wenn diese 60 Tage oder weniger dauert,
- der Schlusskurs am Tag der Annahme der Offerte bei längeren Bezugsfristen.

Fehlt es an einem Kurswert und sind auch keine Handelspreise bekannt, ist der Verkehrswert nach einer anerkannten Methode zu ermitteln (sog. Formelwert). Darf der Mitarbeiter während einer bestimmten Zeit über die ihm zugeteilten Aktien nicht verfügen, gelten diese als gesperrt. Dem durch die Sperrfrist verursachten Minderwert wird mit einem Diskont von 6 % auf dem Verkehrswert pro Sperrjahr Rechnung getragen (§ 22^{ter} Abs. 2 StG).

Mitarbeiteroptionen werden nur dann im Zeitpunkt des Erwerbs (der Zuteilung) besteuert, wenn die Optionen börsenkotiert und frei verfügbar sind (§ 22^{ter} Abs. 1 StG). In allen andern Fällen erfolgt die Besteuerung erst im Zeitpunkt der Ausübung bzw., wenn der Mitarbeiter die Option nicht ausübt, sondern sie veräussert, im Zeitpunkt der Veräusserung (§ 22^{quater} StG). Steuerbar bei Ausübung ist der Verkehrswert der Aktie in diesem Zeitpunkt, von dem der Ausübungspreis und der allfällige Kaufpreis der Option abzuziehen sind (§ 22^{ter} Abs. 3 StG). Veräussert der Mitarbeiter die Option nach Ablauf der Sperrfrist, ist der Verkaufspreis nach Abzug des allfälligen Kaufpreises der Option steuerbar.

2.1 Zeitpunkt und Bemessungsgrundlage

Die nachstehende Tabelle führt zusammenfassend die hauptsächlichen Formen von Mitarbeiterbeteiligungen auf, nennt die wichtigsten Elemente der Besteuerung und weist auf die jeweilige gesetzliche Grundlage im kantonalen Steuerrecht hin.

Art der Beteiligung	Zeitpunkt der Besteuerung	Steuerbemessungsgrundlage
Aktien		
Freie Mitarbeiteraktien, börsenkotiert	Erwerb = Annahme des Angebots durch Mitarbeiter (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)	Kurswert im Zeitpunkt des Erwerbs ./ Erwerbspreis (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteraktien, nicht börsenkotiert	Erwerb = Annahme des Angebots durch Mitarbeiter (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)	Handelswert oder Formelwert im Zeitpunkt des Erwerbs ./ Erwerbspreis (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)
Gesperrte Mitarbeiteraktien, börsenkotiert	Erwerb = Annahme des Angebots durch	Diskontierter Kurswert im Zeitpunkt des Erwerbs ./

Art der Beteiligung	Zeitpunkt der Besteuerung	Steuerbemessungsgrundlage
	Mitarbeiter (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)	Erwerbspreis (§ 22 ^{ter} Abs. 1 und 2 StG)
Gesperrte Mitarbeiteraktien, nicht börsenkotiert	Erwerb = Annahme des Angebots durch Mitarbeiter (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)	Diskontierter Handels- oder Formelwert im Zeitpunkt des Erwerbs ./ Erwerbspreis (§ 22 ^{ter} Abs. 1 und 2 StG)
Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien (z.B. Restricted Stock Units, RSU)	Bei Eintritt der Bedingung (wie Mitarbeiteroptionen mit Vestingperiode)	Kurs- oder Formelwert bei Eintritt der Bedingung ./ Erwerbspreis
Optionen		
Freie Mitarbeiteroptionen, börsenkotiert	Erwerb = Annahme des Angebots durch Mitarbeiter (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)	Kurswert im Zeitpunkt der Erwerb ./ Erwerbspreis (§ 22 ^{ter} Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteroptionen, nicht börsenkotiert	Ausübung oder Veräusserung (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)	Ausübung: Ausübungsgewinn (= Kurs- oder Formelwert der Aktie ./ Ausübungspreis) ./ Erwerbspreis der Option Veräusserung: Verkaufspreis ./ Erwerbspreis der Option (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)
Gesperrte Mitarbeiteroptionen	Ausübung oder Veräusserung (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)	Ausübung: Ausübungsgewinn (= Kurs- oder Formelwert der Aktie ./ Ausübungspreis) ./ Erwerbspreis der Option Veräusserung: Verkaufspreis ./ Erwerbspreis der Option (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)
Mitarbeiteroptionen mit Vestingperiode (Zuteilung unter Bedingungen)	Ausübung oder Veräusserung (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)	Ausübung: Ausübungsgewinn (= Kurs- oder Formelwert der Aktie ./ Ausübungspreis) ./ Erwerbspreis der Option Veräusserung: Verkaufspreis ./ Erwerbspreis der Option (§ 22 ^{ter} Abs. 3 StG)
Übrige		
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights, RAS)	Zufluss des geldwerten Vorteils (§ 22 ^{quater} StG)	Betrag des geldwerten Vorteils (§ 22 ^{quater} StG)

2.2 Diskontierung des Verkehrswerts

Die Diskontierung des Verkehrswerts um jährlich 6 % wird nach der folgenden Formel berechnet: $VW / 1.06^n$, wobei n die Dauer der Sperrfrist in Jahren bedeutet. Beträgt der Verkehrswert der nicht gesperrten Aktie CHF 1'000, berechnet sich der diskontierte Verkehrswert bei einer Sperrfrist von drei Jahren wie folgt:

$$VW_{\text{disk}} = \frac{1'000}{1.06^3} = \frac{1'000}{1.06 \cdot 1.06 \cdot 1.06} = \frac{1'000}{1.191} = 839.60$$

Das Ergebnis des Diskonts kann in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden:

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre und länger	44,161 %	55,839 %

Angebrochene Sperrfristjahre werden in analoger Anwendung von Art. 11 Abs. 3 MBV pro rata temporis berücksichtigt. Bei einer Sperrfrist von zwei Jahren und neun Monaten berechnet sich der diskontierte Verkehrswert der Aktie mit einem Verkehrswert von CHF 1'000 wie folgt:

$$VW_{\text{disk}} = \frac{1'000}{1.06^{2.75}} = \frac{1'000}{1.174} = 851.80$$

3 Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien

Aus der Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien resultiert grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn (§ 21 Abs. 3 StG) oder ein steuerlich unbeachtlicher Kapitalverlust.

Der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung. Wird der Wert durch eine Formelbewertung bestimmt, entspricht der steuerfreie Kapitalgewinn der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Abgabe und

dem Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung. Ist nun aber ein Mehrwert festzustellen, der auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, so wird dieser Mehrwert (Übergewinn) als zusätzliches Erwerbseinkommen im Zeitpunkt der Veräusserung besteuert.

Tritt das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der Mitarbeiteraktien ein, wird ein allfälliger Übergewinn nicht zusätzlich besteuert.

4 Direkte Bundessteuer

Die Praxis von Staatssteuer und direkter Bundessteuer ist identisch.